



GEMEINDE GURMELS

Beiträge für Kinderbetreuungsplätze für Familien in der Gemeinde Gurmels

Art. 1 Zweck

Zweck Die Gemeinde unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Diese Grundlage regelt die Gemeindebeiträge an die Erziehungsberechtigten für die Kosten für Kinderbetreuungsplätze in Betreuungseinrichtungen.

Art. 2 Begriffsbestimmung

- Kinder 1 Als Kinder im Sinne dieser Bestimmungen gelten Kinder bis zum Ende der Primarschulzeit.
- Erziehungsberechtigte 2 Erziehungsberechtigte sind Personen, welche die elterliche Sorge im rechtlichen Sinne ausüben.
- Betreuungseinrichtungen 3 Als Betreuungseinrichtungen im Sinne dieser Bestimmungen gelten die vom Jugendamt bewilligten Kindertagesstätten mit Krippen- und Hortplätzen sowie bewilligte selbständige oder von einem Tageselternverein angestellte Tagesfamilien.
- Kinderbetreuungsplätze 4 Als Kinderbetreuungsplätze gelten Plätze zur Betreuung von Kindern in einer Betreuungseinrichtung.

Art. 3 Anspruchsberechtigung

- Erwerbstätigkeit 1 Anspruch auf Beiträge haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Gurmels, welche die folgenden Voraussetzungen für den Bezug erfüllen:
- Bei zwei Erziehungsberechtigten mit gemeinsamem Haushalt muss die Erwerbstätigkeit mindestens 120 % betragen
 - Bei einem alleinerziehenden Erziehungsberechtigten mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in (in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft) muss die Erwerbstätigkeit mindestens 120 % betragen
 - Bei einem alleinerziehenden Erziehungsberechtigten muss die Erwerbstätigkeit mindestens 20 % betragen
- Arbeitslosigkeit 2 Arbeitslosigkeit mit Anmeldung bei einem regionalen Arbeitsvermittlungszentrum wird zur Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit als gleichwertig anerkannt.
- Anspruch auf Taggelder 3 Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt wird der Anspruch auf Taggelder einer Sozialversicherung.
- Geteilte Obhut 4 Bei geteilter Obhut kann nur der Erziehungsberechtigte, bei dem die Kinder ihren Wohnsitz haben, die Beiträge geltend machen.
- Erziehungsberechtigte in Aus- und Weiterbildung 5 Der Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind anerkannte berufliche Aus- und Weiterbildungen.

Ausnahmen

6 In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat aufgrund eines schriftlich begründeten Gesuchs der Erziehungsberechtigten oder mit entsprechenden Belegen (z.B. ärztliche Verordnung oder eines Berichts des Jugendamtes oder eines regionalen Sozialdienstes) von der Bedingung der Erwerbstätigkeit abweichen.

Art. 4 Gemeindebeitrag

Antrag

1 Auf schriftlichen Antrag gewährt der Gemeinderat den Erziehungsberechtigten einkommens- und vermögensabhängige Beiträge an deren Kosten für Kinderbetreuungsplätze in Betreuungseinrichtungen im Kanton Freiburg.

Betreuungseinrichtungen ausserhalb des Kantons

2 In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat aufgrund eines schriftlich begründeten Gesuchs der Erziehungsberechtigten auch Anträge an Kosten für Kinderbetreuungsplätze in Betreuungseinrichtungen ausserhalb des Kantons Freiburg bewilligen.

Nachweis

3 Ein Nachweis für einen Betreuungsplatz unter Angabe der Betreuungszeit ist zwingend vorzulegen.

Anspruchsbeginn

4 Die Beiträge werden frühestens ab Betreuungsbeginn gewährt oder ab dem ersten Tag des Monats, an dem der komplette Antrag gemäss Art. 6 eingereicht wird. Es werden keine rückwirkenden Beiträge ausgerichtet. Massgebend ist das Datum, welcher auf der Verfügung vermerkt ist.

Umfang

5 Der Umfang des Anspruchs auf Beiträge richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit. In Ausnahmefällen und auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten kann der Umfang um maximal 20 % erhöht werden.

Budget

6 Die Gemeindeversammlung bewilligt die Mittel für die Beiträge an Kinderbetreuungsplätze gemäss diesen Bestimmungen jährlich im Rahmen des Voranschlags.

Höhe

7 Der Gemeindebeitrag für Kinderbetreuungsplätze in einer Betreuungseinrichtung für Familien in der Gemeinde Gurmels beträgt höchstens CHF 12.00 pro Stunde. Der Gemeinderat legt die Höhe der Beiträge pro Stunde pro Tarifstufe und Betreuungsinstitution unter Berücksichtigung des Höchstbetrages von CHF 12.00 pro Stunde in einer separaten degressiven Tarifskaala fest (Anhang 1). Es findet eine einkommens- und vermögensabhängige Abstufung statt. Der Beitrag der Gemeinde darf nicht höher sein als der Elterntarif der Betreuungsinstitution. Die Referenzskala wird vom Gemeinderat jährlich überprüft und allenfalls angepasst.

Schwelle Gesamtjahreskommen

8 Erziehungsberechtigte mit einem anrechenbaren Gesamtjahreseinkommen von CHF 150'000.00 und höher haben für die gesamten Betreuungskosten selber aufzukommen. Sie erhalten keinen Gemeindebeitrag.

Gesamtjahreseinkommen mit höchstem Gemeindebeitrag	9	Erziehungsberechtigte mit einem anrechenbaren Gesamtjahreseinkommen von CHF 40'000.00 und weniger erhalten jeweils den höchsten Gemeindebeitrag gemäss Referenzskala.
Anzahl Tagesansätze	10	Die maximale Vergütung pro Jahr entspricht 240 Tagesansätzen.
Entscheid	11	Die Tarifeinstufung und der Beschluss über die gewährten Gemeindebeiträge werden den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt. Die Betreuungseinrichtungen erhalten schriftlich dieselben Unterlagen, sofern die Abrechnung der Beiträge über die Betreuungseinrichtung abgewickelt wird.
Überweisung	12	Die Beiträge werden auf Abrechnung direkt der Betreuungseinrichtung überwiesen, wenn diese den Gemeindebeitrag bei der Rechnungsstellung an die Erziehungsberechtigten berücksichtigt. Die Beiträge werden auf Vorlage eines Belegs direkt den Erziehungsberechtigten überwiesen, wenn diese die Gesamtkosten beglichen haben.

Art. 5 Bemessung Gesamtjahreseinkommen

Einkommen und Vermögen	1	<p>Massgebliche Berechnungsgrundlage für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist das Gesamtjahreseinkommen der Erziehungsberechtigten. Dieses umfasst das Nettojahreseinkommen gemäss der letzten Steuerveranlagung. Das Einkommen wird gemäss Steuerveranlagung erhöht:</p> <p>a) für Lohn- und Rentenbezüger und –bezügerinnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - um die Pauschale für Prämien an Kranken- und Unfallversicherung abzüglich Prämienverbilligung, - um die privaten Schuldzinsen, soweit sie CHF 30'000.00 übersteigen, - um die Unterhaltskosten für private Liegenschaften, soweit sie CHF 15'000.00 übersteigen, - um einen Zwanzigstel (5 %) des steuerbaren Vermögens. <p>b) für Personen mit selbständiger Tätigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - um die Pauschale für Prämien an Kranken- und Unfallversicherung abzüglich Prämienverbilligung, - um den Einkauf von Beitragsjahren (2. Säule, Pensionskasse), soweit der Betrag CHF 15'000.00 übersteigt, - um die privaten Schuldzinsen, soweit sie CHF 30'000.00 übersteigen, - um die Unterhaltskosten für private Liegenschaften, soweit sie CHF 15'000.00 übersteigen, - um einen Zwanzigstel (5 %) des steuerbaren Vermögens.
------------------------	---	--

- | | | |
|---------------------------|---|---|
| Änderung der Verhältnisse | 2 | Wird die aktuelle wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und dadurch das massgebende Einkommen durch eine Änderung in den persönlichen oder beruflichen Verhältnissen der zum Gesamtjahreseinkommen beitragenden Person um mehr als 20 % beeinflusst, kann aufgrund eines schriftlichen Gesuchs das hochgerechnete Nettojahreseinkommen als Berechnungsgrundlage massgebend sein. |
| Quellenbesteuerung | 3 | Bei quellensteuerpflichtigen Personen entspricht das anrechenbare Einkommen 80 % des steuerbaren Bruttoeinkommens zuzüglich eines Zwanzigstels des steuerbaren Vermögens aufgrund der verfügbaren Steuerdaten am 1. Januar des laufenden Jahres. |
| Gesamteinkommen | 4 | Bei Erziehungsberechtigten, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung. |
| Nachweise | 5 | Das Einkommen und Vermögen ist durch Vorlage der entsprechenden Dokumente wie Steuerveranlagung und Quellensteuernachweis zu belegen. Ohne Nachweis besteht kein Anspruch auf Gemeindebeiträge. |
| Rückforderung | 6 | Die wahrheitsgetreuen Angaben und Unterlagen sind durch Unterschrift der Erziehungsberechtigten zu bestätigen. Unrechtmässig erhaltene Beiträge werden von der Gemeinde zurückgefordert. In Härtefällen entscheidet der Gemeinderat. |

Art. 6 Antragstellung

- | | | |
|----------------|---|--|
| Beitragsdauer | 1 | Die Beiträge werden in der Regel für ein Schuljahr zugesprochen. Wird ein Antrag während des Schuljahres eingereicht, erfolgt die Zusage pro rata temporis bis zum Ende des Schuljahres. |
| Antragstellung | 2 | Der Antrag ist mit dem offiziellen Antragsformular der Gemeinde und den entsprechenden Unterlagen jeweils mindestens 30 Tage vor jedem Schuljahr einzureichen oder bei Betreuungsbeginn während dem Schuljahr mindestens 30 Tage vor Betreuungsbeginn einzureichen. Dazu gehört insbesondere auch die Bestätigung einer Betreuungseinrichtung über einen Betreuungsplatz, welcher Auskunft über die Anzahl Betreuungsstunden gibt. |
| Entscheid | 3 | Der Beitragsentscheid erfolgt in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des kompletten Antrages. |

Art. 7 Änderung des Zivilstands, der Haushaltzusammensetzung oder der Erwerbssituation

- | | | |
|--------------|---|---|
| Meldepflicht | 1 | Änderungen des Zivilstands, der Haushaltzusammensetzung oder der Erwerbssituation sowie weitere Änderungen, die einen Einfluss auf das Gesamtjahreseinkommen haben, sind der Gemeindeverwaltung innerhalb von 30 Tagen zu melden. |
|--------------|---|---|

Neuer Entscheid

- 2 Die zuständige Stelle überprüft innerhalb von 30 Tagen, ob aufgrund der veränderten Sachlage ein neuer Entscheid gefällt werden muss, welcher den alten Entscheid ersetzt. Der neue Entscheid gilt ab dem 1. des Monats, welcher der Änderung folgt.

Art. 8 Änderung der Betreuungszeit oder der Betreuungseinrichtung

Änderung Betreuungszeit

- 1 Sofern sich die Betreuungszeit um mehr als 6 Stunden pro Woche (6 Stunden entsprechen in der Regel einem halben Betreuungstag) gegenüber dem bewilligten Antrag ändert, muss der oder die Erziehungsberechtigte eine neue Bestätigung der Betreuungseinrichtung bei der Gemeinde einreichen.

Wechsel Betreuungseinrichtung

- 2 Bei einem Wechsel der Betreuungseinrichtung muss auf jeden Fall eine neue Bestätigung der Betreuungseinrichtung eingereicht werden.

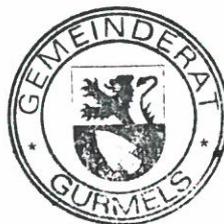
Neuer Entscheid

- 3 Die Gemeinde prüft innerhalb von 30 Tagen, ob aufgrund der veränderten Sachlage ein neuer Entscheid gefällt werden muss, welcher den alten ersetzt. Der neue Entscheid gilt ab dem 1. des Monats, in welchem die neue Bestätigung vorliegt.

Beschlossen vom Gemeinderat Gurmels am 2. Juni 2020

GEMEINDERAT GURMELS

Gemeindepräsident
Daniel Riedo



Gemeindeschreiber
Gabriel Schmutz